

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 9

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vornehmste Errungenschaft die zwölfstündige Präsenzzeit brachte.

Die nächste Aktion sollte dem Trinkgelderunwesen gelten.

Holzarbeiter. In der Urabstimmung wurde der Landesvertrag, der mit dem Schreinermeisterverband vereinbart wurde, verworfen.

Nach neuesten Berichten ist es indes der Einigungskommission unter Herrn Fürspreh Hügli gelungen, nachträglich eine Verständigung auf der Basis einer Lohnerhöhung von zehn Prozent herbeizuführen.

Metall- und Uhrenarbeiter. Am 22., 23. und 24. August fand in Bern ein ausserordentlicher Kongress statt, der neben der Sanierung der Finanzen sich mit der taktischen Situation zu befassen hatte. Die Defizite der Krankenkasse infolge der Grippe, der Unfallzuschusskasse und der Verbandskasse, die durch zahlreiche Streiks stark belastet wurde, sollen durch Beitragserhöhungen ausgeglichen werden.

Die Auseinandersetzungen über die Taktik zeigen, dass der Zentralvorstand immer noch die gewaltige Mehrheit der Mitglieder hinter sich hat, wenn er sich gegen die Inszenierung von Streiks um jeden Preis und ohne Beachtung der statutarischen Bestimmungen wendet. Die Taktik, wie sie in neuerer Zeit in Zürich, Basel und Genf angewendet wird, fand bei der grossen Mehrheit des Kongresses keinen Anklang.

In einer Resolution wurde auch die Stellung des Verbandstages zum Generalstreik niedergelegt. Sie lautet in ihrem grundsätzlichen Teil:

«1. Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband anerkennt, dass zur Wahrnehmung der Lebensinteressen der Arbeiterschaft Gesamtaktionen aller Arbeiterkategorien notwendig werden können.

2. Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband betrachtet den Massenstreik nicht als reguläres Kampfmittel, sondern als letztes Pressionsmittel, um ein rückständiges oder reaktionäres Unternehmer- oder Bürgertum zu sozialen Massnahmen zu zwingen.

Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband kann der Anwendung des Massenstreiks als Kampfmittel nur zustimmen, wenn alle andern Mittel erschöpft sind und wenn die Ehre und wichtige Lebensinteressen der Arbeiter verteidigt werden müssen.

3. Der Schweiz. Metall- und Uhrenarbeiter-Verband betrachtet einen allgemeinen Streik (wie örtliche Generalstreiks, Landesstreiks oder Sympathieaktionen) nur dann als Verbandsangelegenheit, wenn die Auslösung durch die Verbandsleitung erfolgt. Wenn immer möglich, hat der Beschluss über die Auslösung durch den erweiterten Zentralvorstand, Kongress oder durch Urabstimmung zu geschehen. Wird an einzelnen Orten ohne Einwilligung der oben angeführten Verbandsinstanzen ein allgemeiner Streik beschlossen, so tragen die beteiligten Mitglieder hierfür die alleinige Verantwortlichkeit. Verbandsgelder dürfen für solche Aktionen, gleichviel in welcher Form, keine verausgabt werden.»

Das Merkmal dieser Resolution ist die Absage an die Beschlüsse des zweiten Arbeiterkongresses. Der Metall- und Uhrenarbeiter-Verband gibt keine Blankovollmacht für die Auslösung von Bewegungen. Er will von Fall zu Fall und ohne Zwang von aussen selber entscheiden.

In Le Locle standen 350 Mechaniker 14 Tage im Streik um höhere Löhne. Ihre Forderungen wurden zum grössten Teil bewilligt.

Ein grosser Streik ist in der Bieler Uhrenindustrie im Gang, ebenfalls wegen Lohnfragen. Es stehen 700 bis 800 Mann im Streik.

In Wattwil sind die Arbeiter der Firma Schwegler, Maschinenfabrik, seit sieben Wochen ausgesperrt.

Die Aussperrung der Arbeiter in der Maschinenzentrale Bümpliz, die seinerzeit wegen Beteiligung an einer Sympathiekundgebung für Robert Grimm erfolgte, musste ohne Resultat beendet werden.

In Zürich stehen noch gegen 400 Arbeiter der Automobilfabrik Arbenz im Streik wegen Massregelung von Vertrauensmännern anlässlich des letzten Generalstreiks. Die Firma stellt als Bedingung Austritt aus der Arbeiterunion Zürich und Anschluss an eine andere Organisation, die ihr genehm ist.

Steinarbeiter. Der Verbandstag fand am 27. Juli in Langenthal statt. Anwesend waren 36 Delegierte, die 1625 Mitglieder vertraten. Nebst einer Reihe von Aenderungen in den Statuten, durch die eine Einnahmevermehrung erzielt werden soll, wurde auch eine Erhöhung der Streikunterstützung beschlossen.

Die Fusion der Bauarbeiterverbände soll so rasch als möglich gefördert werden. Die weiteren Verhandlungen galten der Frage der Arbeitszeitverkürzung, der Unfallzuschusskasse, die ein kleines Defizit aufweist, und der Zeitungsfrage. Der Verband hat die schwere Krise, in die er durch den Krieg geraten war, überwunden und bewegt sich in aufsteigender Linie.

Textilarbeiter (Heimarbeiter). An seiner Delegiertenversammlung vom 13. August hat der Beuteltuchweberverband beschlossen, in den Heimarbeiterverband überzutreten. Damit ist wieder eine bisher fernstehende Organisation zum Gewerkschaftsbund gestossen. Der Verband zählt zirka 1300 Mitglieder. Er sei in unsern Reihen herzlich willkommen.

Aus dem Jahresbericht des Plattstichweberverbandes ergibt sich auf Ende 1918 eine Mitgliederzahl von 1010 gegen 981 im Vorjahre.

Typographen. Im Zeitungsgewerbe kam es zu einem Streik der Maschinensetzer wegen der Arbeitszeit. Drei Tage lang konnte mit Ausnahme einiger Lokalblätter keine Zeitung erscheinen. Der Konflikt wurde durch die Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements beendet.

Die Arbeitszeit für die Maschinensetzer wurde danach auf 44 Stunden pro Woche festgesetzt. Nebst dem wurden neue Bestimmungen für Ueberzeitschädigung, Berechnen und Arbeitszeiteinteilung festgesetzt.



Sozialpolitik.

Arbeiterschutzgesetzgebung. In der Juni-Session der Bundesversammlung sind einige wichtige gesetzgeberische Arbeiten zur Behandlung gekommen und auch zum Teil erledigt worden. Die Revision des Fabrikgesetzes vom 14. Juni 1914, im Sinne der Festsetzung der 48stundenwoche als Normalarbeitszeit hat gezeigt, dass die Bundesversammlung, wenn sie vom Volkswillen gezwungen wird, auch einmal den gewohnten Amtsschimmel in Trab zu setzen und den Erfordernissen der Zeit innerhalb nützlicher Frist nachzukommen vermag.

Von Bedeutung ist auch die Vorlage über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, durch das vorerst in der Heimarbeit, dann aber auch in Handel, Gewerbe und Industrie eine Regelung der Arbeitsverhältnisse versucht werden soll.

Ein Bundesbeschluss über die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit als Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 und ein weiterer über die Ausrichtung von Subventionen für Notstandsarbeiten wie ein solcher über die Anregung der Bautätigkeit vervollständigen das Bukett. Wir werden auf diese Gesetze noch zurückkommen.

Die Arbeitslosenfürsorge. Der Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 kommt für viele Arbeitslose nicht in Betracht, weil keine mit den Kriegsfolgen in Zusammenhang stehende Arbeitslosigkeit nachgewiesen werden kann. Diesem Uebelstand wurde auf Drängen der Gewerkschaften durch einen Ergänzungsbeschluss des Bundesrates abgeholfen, der folgenden Wortlaut hat:

«1. Der Bundesrat ermächtigt das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement, den Kantonen oder den Gemeinden durch die Kantone Beiträge an die Kosten der Unterstützung solcher Arbeitslosen zu gewähren, die nicht unter die Bundesratsbeschlüsse betreffend Arbeitslosenfürsorge vom 5. August 1918 oder vom 4. März 1919 fallen, oder die ausgesteuerte oder noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder von Arbeitslosenkassen sind.

Der Beschluss erstreckt sich auch, vorbehaltlich späterer Verrechnung, auf Vorschüsse an Arbeitslose, welche die ihnen nach den erwähnten Bundesratsbeschlüssen zugebilligte Entschädigung noch nicht erhalten haben.

2. Der Bundesbeitrag beträgt 50 Prozent der anderweitig geleisteten Unterstützung und wird aus dem Fonds für Arbeitslosenfürsorge bestritten. Er kann in besondern Fällen und sofern den Arbeitslosen keine höhere als die in Art. 3 festgesetzte Unterstützung ausgerichtet worden ist, mit Rückwirkung, jedoch nicht auf einen frühern Termin als 1. Januar 1919, gewährt werden.

3. Die Unterstützung soll für den alleinstehenden Arbeitslosen 60 Prozent und für den Verheirateten oder denjenigen, der eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, 70 Prozent des normalen Lohnes nicht übersteigen und darf nur an arbeitsfähige, unverschuldet arbeitslos gewordene Arbeitslose ausgerichtet werden. Die Arbeitslosen sind verpflichtet, Arbeit, für die sie körperlich und geistig geeignet sind, anzunehmen.»

Vorbedingung der Unterstützungsberechtigung ist allerdings, dass Kantone und Gemeinden Beiträge leisten. Es ist Sache der Organisationen, sich darüber zu vergewissern.

Es war nun beabsichtigt, die Bundesratsbeschlüsse über die Arbeitslosenfürsorge zu einem Bundesbeschluss zu vereinigen, insbesondere, nachdem die welschen Mitgedenossen gegen die bundesrätlichen Vollmachten, soweit sie den Arbeitern zugute kommen, Sturm laufen. Man musste sich aber davon überzeugen, dass die parlamentarische Behandlung der Sache soviel Zeit in Anspruch nehmen müsste, dass unterdessen wohl alle Arbeitslosen verhungert wären.

Milchpreis pro 1. September. Das eidgenössische Ernährungsamt teilt mit: Angesichts der auf 1. September eintretenden Milchpreiserhöhung hat der Bundesrat beschlossen, die Bundesbeiträge für die Verbilligung der Konsummilch zu erhöhen, sofern auch die kantonalen und kommunalen Beiträge entsprechend vermehrt werden. Der bisherige Beitrag für Konsummilch an Personen mit bescheidenem Einkommen (Notstandsmilch) wird von 8½ auf 10 Rp. für den Liter erhöht, der unter der Bedingung geleistet wird, dass Kanton und Gemeinde zusammen wenigstens weitere 5 Rp. beitragen. In Gemeinden mit niederen Milchpreisen wird die Preisreduktion, wie bisher, entsprechend kleiner sein. Der den Konsumenten dieser Kategorie zufließende eidgenössische, kantonale und kommunale Beitrag wird sich somit auf 15, statt wie bisher auf 13 Rp. für den Liter belaufen. Der Bundesbeitrag für die allgemein verbilligte Milch wird von 2,5 auf 4 Rp. erhöht, der unter der Bedingung geleistet wird, dass Kanton und Gemeinden zusammen wenigstens weitere 2 Rp. verabfolgen. Die den Konsumenten dieser Kategorie zufließenden Beiträge werden somit zusammen von 4 auf 6 Rp. für den Liter erhöht.

Für Kantone und Gemeinden, die ihre derzeitigen Beiträge für Notstandsmilch und allgemein verbilligte Milch nicht erhöhen, werden auch von seiten des Bundes nur die bisherigen Beiträge geleistet, das heisst höchstens 8½ Rp. für Notstandsmilch und höchstens 2,5 Rp. für allgemein verbilligte Milch.

Wer auf die allgemeine Milchverbilligung Anspruch erhebt, hat sich bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftsgemäss anzumelden und die Milchkarte; die hierfür berechtigt, ausdrücklich zu verlangen.

Die Arbeiter haben keine Ursache, auf diese Verbilligung zu verzichten. Sie werden zu Stadt und Land Milch zum billigeren Preis verlangen, auch wenn sie nicht zu den Notstandsberechtigten gehören.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes. Die von der Konferenz der Arbeitersekretäre mit der Vorberatung der Revision des Unfallversicherungsgesetzes betraute Kommission hat die Revisionspunkte in grossen Zügen festgelegt.

Zunächst soll das Krankenkassenkonkordat, das durch ein Schreiben im Juni angegangen worden ist, eine Revision des ersten Abschnittes des Gesetzes anzubahnen, aber nicht antwortete, noch einmal begrüsst werden.

Die Revisionsarbeit über die Unfallversicherung soll sich erstrecken auf:

Art. 22. Wahl der Aerzte.

Art. 43. Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Unfallversicherungsanstalt.

Eventuell Art. 45. Direktion.

Art. 54. Mitwirkung der Krankenkassen.

Art. 60. Kreis der Versicherten.

Art. 62. Dauer der Versicherung.

Art. 65. Unfallverhütung.

Art. 67. Umschreibung des Unfalles oder der Krankheit.

Art. 68. Berufskrankheiten.

Art. 71. Unfallmeldung.

Art. 72. Versicherungsleistungen.

Art. 74. Krankengeld.

Art. 75. Abzüge für Spitalverpflegung.

Art. 76. Renten und Abfindungen.

Art. 77. Höhe der Rentenentschädigung.

Art. 78. Berechnung des Jahresverdienstes.

Art. 80. Veränderung der Rente.

Art. 81. Neue ärztliche Behandlung.

Art. 83. Sterbegeld.

Art. 85. Renten der Kinder.

Art. 86. Renten der Verwandten.

Art. 90. Nationalität.

Art. 91. Abzüge bei nur teilweisem Unfall.

Art. 93. Auszahlung der Unterstützung.

Art. 98. Verlust des Anspruchs.

Art. 108. Prämien für Nichtbetriebsunfälle.

Art. 112. Berechnung eines Verdienstmaximums.

Art. 113. Abzug der Prämien vom Lohn.

Art. 120. Die Rechtspflege.

Nach der Formulierung der Anträge der Kommission werden dieselben an die Organisationen zur Diskussion gehen.

Ueber verschiedene wichtige Fragen müssen noch Gutachten eingefordert werden. So über die Wirkung von Art. 54, Mitwirkung der Krankenkassen und über die Tätigkeit der kantonalen Versicherungsgerichte.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Totalrevision unverzüglich an Hand genommen und durchgeführt werden soll. Es würde eine endlose Verschleppung wichtiger Revisionspunkte bedeuten, wenn man sich begnügen würde, einige Punkte, wie die Entschädigung der drei ersten Tage und die Erhöhung des Krankengeldes, vorwegzunehmen und alles andere liegen zu lassen.

Bis auf wenige Punkte ist die Situation so abgeklärt, dass es gewiss keiner jahrelangen Beratungen und Untersuchungen bedarf, um das Revisionswerk zu einem gedeihlichen Abschluss zu bringen. Unsere bürgerlichen Sozialpolitiker mögen nun zeigen, dass es ihnen mit der Verbesserung der sozialen Lage der breiten Schichten des Volkes ernst ist.



Wirtschaftspolitik.

Submissionswesen. Der Gewerbeverband stellte aus Anlass der 48stundenbewegung erneut die Forderung auf Regelung des Submissionswesens. An einer Konferenz unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Kaufmann, Chef der Abteilung Gewerbe und Industrie des Volkswirtschaftsdepartements, einigte man sich auf folgende Grundsätze:

1. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen solle erfolgen nach dem Grundsatz des angemessenen Entgelts an den Unternehmer für seine Aufwendungen betreffend Material, Arbeit, Unkosten und Risiken.

2. Beim gesamten Submissionsverfahren sei seitens der Bundesverwaltung die Mitwirkung der Berufsverbände und ihrer Berechnungsstellen grundsätzlich anzuerkennen.

3. Die inländische Industrie sei auch in Zukunft bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots in erster Linie zu berücksichtigen.

4. Die Aufstellung von Vorschlägen über die Durchführung dieser Grundsätze sei zwei Subkommissionen (Arbeiten und Lieferungen) zu übertragen und solle beförderlich erfolgen.

Im allgemeinen wird man gegen diese Grundsätze nichts einwenden können, doch geht es natürlich nicht an, die Arbeiter dabei ganz ausser Diskussion zu lassen. Sie sind an der Lösung dieser Frage stark interessiert, sowohl als Arbeiter, wie als Konsumenten.



Arbeiterrecht.

Einen grundsätzlichen Entscheid, der den heftigsten Protest der Arbeiterschaft erfahren dürfte, fasste das Versicherungsgericht des Kantons Zürich. Ob der Entscheid an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen wurde, ist uns leider nicht bekannt.

Der Präsident

des *Versicherungsgerichts des Kantons Zürich*, Ober-
richter Dr. Liechti,
hat

in der Sitzung vom 25. Januar 1919 unter Mitwirkung
des Sekretärs Dr. Hablützel

in Sachen

des *Adolf Weisskopf*, Steindrucker, Münchhaldenstr. 9,
Zürich 8, Klägers,

gegen

die *Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt*, Kreis-
agentur Zürich, Gerbergasse 5, Zürich 1, Beklagte,
betreffend

Betriebsunfall über die Streitfrage: «Ist die Beklagte
verpflichtet, dem Kläger Fr. 48.— zu zahlen?», ge-
stützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe:

1. Der Kläger, der als Steindrucker in der Kunst-
anstalt J. C. Müller, Zürich 8, arbeitet, erlitt am
30. Oktober 1918 einen Unfall und blieb infolgedessen
zirka drei Wochen arbeitsunfähig. Die Beklagte über-
nahm die Versicherungsleistungen für den Unfall,
machte dabei aber für die Zeit vom 11. bis 16. November,
während welcher die Arbeit im Betrieb des Arbeitgebers

infolge des Generalstreiks ruhte, einen Abzug von
Fr. 48.—. Der Kläger macht nun gegenüber der Beklag-
ten eine Forderung in dieser Höhe geltend.

2. Durch eine Anfrage bei der Arbeitgeberin des
Klägers, der Kunstanstalt J. C. Müller, wurde fest-
gestellt, dass die Arbeiter der Firma für die ersten
fünf Streiktage keinen Lohn bezogen. Am Samstag
den 16. November erschienen sie wieder zur Arbeit,
doch wurde von der Arbeitgeberin erklärt, dass der Be-
trieb erst am Montag wieder aufgenommen werde. Für
den aus Veranlassung der Arbeitgeberin ausgefallenen
Arbeitstag des 16. Nov. erhielten die Arbeiter den Lohn,
und zwar wurde, wie die Kunstanstalt J. C. Müller auf
eine spezielle Anfrage des Gerichts mitteilte, auch der
damals verunfallte Kläger für diesen Tag ausbezahlt.

3. Unter diesen Umständen kann die Beklagte nicht
zur Zahlung des Krankengeldes für die Streiktage an-
gehalten werden. Nach Art. 74 des Bundesgesetzes be-
treffend die Kranken- und Unfallversicherung beträgt
nämlich das Krankengeld 80 Prozent des dem Verunfall-
ten infolge der Arbeitsunfähigkeit entgehenden Lohnes.
Es ist nun ohne weiteres klar, dass dem Kläger für den
16. November kein Krankengeld zukommt, da ihm für
diesen Tag der Lohn überhaupt nicht entgangen ist.
Der an sich unbestrittene Lohnausfall der vorhergehen-
den Tage aber ist deswegen nicht zu vergüten, weil
der Kläger, auch wenn ihm kein Unfall zugestossen
wäre, für diese Tage infolge der Arbeitseinstellung im
Betrieb seiner Arbeitgeberin keinen Lohn bezogen
hätte. Der Lohn ist ihm daher gar nicht infolge der
Krankheit, sondern infolge des Streiks entgangen.
Würde der Kläger auch für diese Tage entschädigt,
so wäre er bessergestellt, als wenn er keinen Unfall
erlitten hätte, was der Tendenz des Gesetzes durchaus
widersprechen würde. Zudem wäre der Kläger auf
diese Weise gegenüber seinen Nebearbeitern, die für
die Zeit vom 11. bis 15. November gar nichts bezogen
haben, im Vorteil.

4. Der Kläger macht nun allerdings noch geltend,
dass er sich, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte,
während der Streiktage zu Hause hätte nützlich ma-
chen können und dass ihm daher infolge seiner Krank-
heit die aus dieser Betätigung zu erwartenden Einnah-
men entgangen seien. Es kann nun dahingestellt wer-
den, ob sich der Kläger durch Betätigung zu Hause
etwas hätte verdienen können, denn für die Berechnung
des Krankengeldes fallen lediglich die Bezüge für die
Tätigkeit in einem versicherten Betrieb in Betracht.
So werden z. B. Nebeneinnahmen, die ein verunfallter
Arbeiter aus der Betätigung nach Feierabend oder am
freien Samstagnachmittag bezog, nicht ersetzt.

Das rechtfertigt sich schon mit Rücksicht darauf,
dass diese Einnahme bei der Festsetzung der Prämie
keine Rolle spielt.

5. Bei diesem Ausgang des Prozess wären die Ko-
sten eigentlich dem Kläger aufzuerlegen. Da ihm aber
das Recht der unentgeltlichen Prozessführung bewilligt
ist, sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen;
erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.



Unternehmerklagen.

In Nummer 25 der «Gewerbezeitung» finden wir
an erster Stelle einen Artikel «Da haben wir die Seg-
nungen einer zu weit gehenden Arbeitszeitverkürzung.»
Es wird in Form eines Schreibens aus Bellinzona mit-
geteilt, dass sich dort ein Gewerbeverein gebildet habe,
bestehend aus Maler-, Schlosser-, Schreiner-, Tapezierer-,